



**NLSstBV**

*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*



## Leitfaden

**für die Ausbildung und Prüfung der  
Bauoberinspektoranwärterinnen in Niedersachsen  
Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2  
zum Berufsbild der Bauingenieurin/  
des Bauingenieurs in der Straßenbauverwaltung**



**Niedersachsen**

## **Leitfaden**

für die Ausbildung und Prüfung **in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erstes Einstieg-**  
**samt**  
der Fachrichtung Technische Dienste

### **zum Berufsbild der Bauingenieurin / des Bauingenieurs in der Straßenbauverwaltung**

Ingenieurinnen und Ingenieure in der öffentlichen Verwaltung haben eine andere Aufgabenstellung als Ingenieurinnen / Ingenieure in der freien Wirtschaft. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Maßnahmen zu erkennen, zu planen und zu verwirklichen. Langfristige Pläne und Bauprogramme müssen aufgestellt, die jährlichen Haushalte vorbereitet und vollzogen sowie große Teile des öffentlichen Vermögens verwaltet werden. Interessante und verantwortungsvolle Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenwesens sind die Entwicklung technisch richtiger, umweltgerechter und wirtschaftlicher Planungen und Konstruktionen unter dem Gebot einer sicheren Verkehrsführung.

Die aus den Planungen resultierenden Maßnahmen und Wirkungen müssen gegenüber den Beteiligten, insbesondere gegenüber den Betroffenen, objektiv vertreten werden. Ingenieurinnen / Ingenieure haben die Verpflichtung, die Rechte der Bürger zu achten und die entstehenden Zielkonflikte ausgewogen zu beurteilen und sachgerecht zu lösen.

In leitender Verwaltungstätigkeit können Aufgaben nur wahrgenommen werden, wenn neben fundiertem technischem Fachwissen auch gute Kenntnisse des Rechts und der Gesetzmäßigkeiten der Verwaltung vorhanden sind.

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Allgemeine Hinweise zum Vorbereitungsdienst .....                | 4  |
| 1.1 Ziel des Vorbereitungsdienstes .....                         | 4  |
| 1.2 Ernennung, Bezüge, Beendigung des Beamtenverhältnisses ..... | 4  |
| 1.3 Rechtsgrundlagen .....                                       | 4  |
| 1.4 Ausbildungsleitung .....                                     | 5  |
| 1.5 Dauer der Ausbildung.....                                    | 5  |
| 1.6 Beihilfe und Versicherung.....                               | 5  |
| 2. Hinweise zum Ablauf der Ausbildung .....                      | 6  |
| 2.1 Ausbildungsplan .....  | 6  |
| 2.2 Allgemeines.....   | 6  |
| 2.3 Lehrgänge .....  | 7  |
| 2.4  Übungsarbeiten .....  | 7  |
| 2.5 Beurteilung während der Ausbildung - § 7 der APVO .....      | 7  |
| 2.6 Erholungsurlaub, Krankheit .....                             | 8  |
| 3. Prüfung .....   | 8  |
| 4. Literaturhinweise .....                                       | 8  |
| 5. Sonstiges .....   | 8  |
| 5.1 Einhaltung des Dienstweges .....                             | 8  |
| 5.2 Hinweise zu Umzugskosten und Trennungsgeld .....             | 9  |
| 5.3 Vermögenswirksame Leistungen (VL).....                       | 9  |
| 5.4 Ende der Ausbildung .....                                    | 9  |
| Anlage 1 .....   | 10 |
| Anlage 2.....  | 11 |

## Allgemeine Hinweise zum Vorbereitungsdienst

### 1.1 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Die/der Auszubildende soll nach Ablauf ihrer/seiner Ausbildungszeit, auch Vorbereitungsdienst genannt, vielseitig einsetzbar sein. Sie/er muss somit während des Vorbereitungsdienstes möglichst mit allen wesentlichen in der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) anfallenden Aufgaben und mit deren Bewältigung auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen vertraut gemacht werden. Hierfür muss die / der Auszubildende während des Vorbereitungsdienstes einerseits das beim Studium erworbene technische Wissen in der Praxis anwenden bzw. ergänzen und andererseits zusätzliche Kenntnisse im Bereich der Verwaltung erwerben. Insgesamt muss eine Beamtin / ein Beamter bei den verantwortlich wahrzunehmenden, breit gefächerten Aufgaben für zu treffende Entscheidungen auch Fragen der Organisation, der Personalführung, des Haushalts und des Fachrechtes berücksichtigen. Für die Wahrnehmung derartiger Aufgaben sind eine akzeptable Allgemeinbildung, die Fähigkeit zur Gesamtschau sowie die Verantwortung dem Gemeinwohl und dem geltenden Recht gegenüber erforderlich.

Der Vorbereitungsdienst endet mit der Laufbahnprüfung.

### 1.2 Ernennung, Bezüge, Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die in den Vorbereitungsdienst eingestellten Personen werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zur Bauoberinspektor-Anwärterin/zum Bauoberinspektor-Anwärter (im Folgenden BOIA genannt) ernannt. Sie erhalten Bezüge von zur Zeit rund 1.469 € + zusätzlich ca. 734€ Anwärtersonderzuschlag pro Monat nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des dreizehnmönatigen Vorbereitungsdienstes oder mit dem Tag, an dem die Laufbahnprüfung bestanden ist, insofern die 13 Monate bereits abgelaufen sind, das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekannt gegeben wurde oder durch Entlassung.

Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge und Beihilfen im Krankheitsfall ist das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) zuständig.

Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst und dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf spätere Übernahme in den öffentlichen Dienst hergeleitet werden.

### 1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der BOIA sind über das Beamtenstatusgesetz hinaus, die Vorschriften des Landes in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören u. a.:

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste - im Folgenden APVO genannt
- Ausbildungsplan
- Durchführungsvorschriften zur APVO

Folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind außerdem von Bedeutung:

- Bundesbesoldungsgesetz; Landesbesoldungsgesetz
- Urlaubsverordnung
- Beihilfenvorschriften
- Reisekostengesetz

- Umzugskostengesetz
- Trennungsgeldverordnung
- Nds. Nebentätigkeitsverordnung

## 1.4 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung befindet sich in den zentralen geschäftsbereichen in Hannover. Sie besteht aus der Ausbildungsleiterin Frau Hauk (Dezernatsleiterin Betrieb und Verkehr, kurz Dezernat 23) Tel. –2723 sowie den Sachbearbeiterinnen des Dezernats Personal und Organisation, Sachgebiet Personalgewinnung und -entwicklung (kurz Dez. 12) Frau Hedemann Tel. –2321 und Frau Günther Tel. –2523.

Die Ausbildungsstellen werden von den vorgeannten Sachbearbeiterinnen in jedem Einzelfall festgelegt. Die Ausbildungsleitung in den regionalen Geschäftsbereichen obliegt in der Regel den Fachbereichsleitungen<sup>4</sup>.

In Fragen der Ausbildung und in dienstrechtlichen Fragen ist zunächst die zuständige Sachbearbeiterin Frau Hedemann anzusprechen. Bei allen Fragen der Ausbildung hat das Ausbildungsziel Vorrang. Wünsche der BOIA werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Frau Hauk als Ausbildungsleiterin lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung und ist für die Einhaltung des Ausbildungsplans verantwortlich.

## 1.5 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungszeit beträgt 13 Monate. Sie ist zu verlängern, wenn die/der BOIA für längere Zeit erkranken sollte oder wenn ein Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich absolviert wird (Abschnittsbeurteilung schlechter als ausreichend). Die Zeitdauer der Verlängerung des betreffenden Ausbildungsabschnittes wird nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt.

An die Ausbildungszeit schließen sich die schriftliche Prüfung, die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung mit ca. sechs Wochen und die mündliche Prüfung an. Auch für diesen Zeitraum erhalten die BOIA Bezüge.

## 1.6 Beihilfe und Versicherung

Verbeamtete Personen sind vom ersten Tag an sozialversicherungsfrei, d.h. vom Bruttolohn sind lediglich Lohn- und Kirchensteuer abzusetzen.

Das Land gewährt den Beamtinnen/Beamten in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen Beihilfe zu den entstandenen Aufwendungen. Die Beihilfesätze sind abhängig vom Familienstand und vom Beschäftigungsverhältnis des Ehepartners. Beihilfeanträge sind an das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Schlossplatz 3, 26603 Aurich zu richten.

### Krankenversicherung (KV)

Man unterscheidet generell unter zwei Versicherungsarten: die gesetzliche KV und die private KV. Da Beamtinnen/Beamte auf Widerruf Anspruch auf Beihilfe vom Staat haben, ist in der Regel die private KV die günstigere Versicherungsart (insbesondere für die männlichen Kollegen), da sie auf die Beihilferichtlinien für Beamte abgestimmte Tarife anbietet. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, sich freiwillig gesetzlich zu versichern und Unterstützung vom NLBV zu erhalten. Bitte informieren Sie sich direkt dort.

Weil sehr viele private KV ihre Dienstleistungen anbieten, ist ein Vergleich für die jeweiligen persönlichen Verhältnisse (Familienstand/Kinder) empfehlenswert (Verbraucherzentralen informieren).

Es bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in den Beitragssätzen und Leistungen. Sie sollten prüfen, ob und wie ggf. nach Beendigung der Ausbildung eine Rückkehr in die gesetzliche KV möglich ist. Anmerkung: Die Voraussetzung für den Bezug von Beihilfe lassen sich hier nicht zusammenfassend auflisten. Konkrete Auskünfte über die Bedingungen und die Höhe von Beihilfeansprüchen sind direkt beim Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) einzuholen.

Kündigungsfristen, Antragsbearbeitungszeiten der privaten Krankenversicherungen und etwaige Beitragsvergünstigungen sind zu beachten. Auch die Frage eines allgemeinen Versicherungsschutzes (u. a. Haftpflicht) sollte bedacht werden.

## **2. Hinweise zum Ablauf der Ausbildung**

### **2.1 Ausbildungsplan**

Die Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem Ausbildungsplan. Ausbildungsstellen sind die Zentrale der NLStBV und die 13 Geschäftsbereiche (mit den Straßenmeistereien). - siehe Anlage 1 -

Der Ausbildungsplan wird für jeden Ausbildungsabschnitt gesondert festgelegt. Grundsätzlich sollen die BOIA die Ausbildungsabschnitte bei verschiedenen Geschäftsbereichen absolvieren und somit die unterschiedlichen regionalen Besonderheiten verschiedener geografischer Bereiche Niedersachsens kennenlernen.

### **2.2 Allgemeines**

Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie die Bediensteten der Geschäftsbereiche geben den BOIA einen Einblick in ihre tägliche Arbeit, beantworten Fragen und binden sie soweit wie möglich in laufende Projekte und Entscheidungsprozesse ein.

Für die Ausbildung gilt weitgehend der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Es kann nicht erwartet werden, dass der gesamte für die Prüfung erforderliche Wissensstoff an die BOIA herangetragen wird und alle relevanten Kenntnisse vermittelt werden. Sie müssen vielmehr bestrebt sein, sich das notwendige Wissen selbst zu erarbeiten und dabei auch die vorhandenen Literatur- und Rechtsquellen aufzufinden und auszuwerten. Auf die jeweils aktuellen Grundlagen ist zu achten.

Während der Ausbildung besteht die Möglichkeit des Besuchs eines Rhetorikkurses.

Die Ausbildung soll, soweit es die relativ kurze Ausbildungszeit zulässt, durch Besuche von Behörden, öffentlichen Instituten u. ä., die keine Ausbildungsstellen nach dem Ausbildungsplan sind, und durch Dienstreisen zu interessanten Baustellen und Bauwerken ergänzt werden. Die Fahrkosten werden mindestens einmal im Halbjahr von der Dienststelle übernommen. Die Fahrten/Exkursionen sind von den Bauoberinspektor-Anwärterinnen und Bauoberinspektor-Anwärtern zu organisieren.

Über die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Terminen sollen die BOIA Niederschriften oder Berichte anfertigen und nach Möglichkeit zeitweise die örtliche Bauüberwachung und Abwicklung für kleinere Baumaßnahmen übernehmen.

Die Ausbildungszeit im Abschnitt 8 der NLStBV-Zentrale dient gleichzeitig der Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Prüfung. In der Abschlussphase der Ausbildung, nach der schriftlichen Prüfung, bleibt es der Eigeninitiative der Auszubildenden überlassen, den Ausbildungsstoff mit Unterstützung selbst auszuwählender Fachdezernate abschließend aufzubereiten.

Für die Zeit der Ausbildung wird von der NLStBV für dienstliche Belange ein Notebook zur Verfügung gestellt.

## **2.3 Lehrgänge**

1-wöchiger Einführungslehrgang in Hannover  
1-wöchiger Lehrgang „Straßenbetrieb und Allgemeines Recht“ in Hannover  
3-wöchiger Lehrgang „Straßenbau und Verkehrstechnik“ in Hannover  
2-wöchiger Lehrgang „Konstruktiver Ingenieurbau“ in Hannover  
2-wöchiger Lehrgang „Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung“ in Hannover  
9-wöchiger Verwaltungslehrgang am Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münden (jeweils ab Januar)

Am letzten Tag des Lehrgangs „Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung“ haben die BOIA Vorträge von ca. 10 Minuten Dauer zu halten und die anschließende Diskussion zu leiten. Die Vortragsthemen werden vorgegeben. Die BOIA können ein Thema aus dem Bereich der Verwaltung oder der Technik vorschlagen. Das Vortragsthema wird so rechtzeitig festgelegt, dass den BOIA eine Vorbereitungszeit von 1 bis 2 Wochen zur Verfügung steht.

## **2.4 Übungsarbeiten**

Am Ende der Ausbildung in den Abschnitten 2 und 4 sind Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je 3 Stunden und innerhalb des Abschnittes 5 eine Übungsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen unter voller Inanspruchnahme der Dienstzeit zu fertigen. Gegenstand der Klausuren zu 2 und 4 ist die Bearbeitung mehrerer Einzelfragen aus den Stoffgebieten des jeweiligen Ausbildungsabschnittes. Die 3-wöchige Übungsarbeit beinhaltet die Bearbeitung eines Straßenentwurfes, wobei auch Vermessungsarbeiten in der Örtlichkeit durchzuführen sind. Die Übungsarbeiten wie auch die Lehrgänge dienen insbesondere der Prüfungsvorbereitung.

Die Themen für die Übungsarbeiten bzw. für die Klausuren werden von den Ausbildungsstellen vorgeschlagen und von dem Ausbildungsleiter festgelegt. Die Ausbildungsstellen prüfen und bewerten die Bearbeitungsergebnisse und besprechen sie mit dem BOIA. Die Noten fließen in die Abschlussbeurteilung ein.

Die Ausbildung im Abschnitt 7 wird in Schulform durchgeführt. Von Zeit zu Zeit werden Klausuren geschrieben. Aus den Ergebnissen dieser Klausuren wird eine „Lehrgangsnote“ gebildet. Am Ende dieses Lehrgangs wird eine Abschlussklausur geschrieben, deren Ergebnis als schriftliche Prüfungsnote in das Gesamtprüfungsergebnis eingeht und bis zum Tag der mündlichen Prüfung unveröffentlicht bleibt.

## **2.5 Beurteilung während der Ausbildung - § 7 der APVO**

Jede Ausbildungsstelle beurteilt die BOIA nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnitts unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie seiner Leistung und Führung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Besondere Fähigkeiten sind zu vermerken.

Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als 6 Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle die Art und Dauer der Ausbildung und gibt an, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist.

Die Ausbildungsbehörde gibt am Ende der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab.

Die Beurteilungen werden den BOIA zur Kenntnis gegeben und mit ihnen besprochen. Sie werden zur Ausbildungsakte genommen.



## 2.6 Erholungsurlaub, Krankheit

BOIA haben Anspruch auf Erholungsurlaub 30 Arbeitstage pro Jahr  
zusätzlich wird ein Freistellungstag pro Jahr gewährt

Der Urlaub ist möglichst frühzeitig, das heißt **ca. 3 – 4 Wochen vor Beginn** in Abstimmung mit der Ausbildungsstelle bei den Sachbearbeiterinnen im Dez. 12 zu beantragen. Kurzurlaub von 1 - 2 Tagen kann von der Ausbildungsstelle genehmigt werden. Eine Kopie der Genehmigung ist an die vorgenannten Sachbearbeiterinnen zu senden.

Während der Lehrgänge wird Urlaub nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt. Darüber hinaus müssen die BOIA ihre Urlaubszeiten untereinander abstimmen.

### Krankheit

Bei evtl. Krankheit sind Ausbildungsstelle und die Zentrale der NLStBV umgehend zu benachrichtigen. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage, ist darüber hinaus eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

## 3. Prüfung

- vgl. §§ 8 – 18 APVO

## 4. Literaturhinweise

Literatur kann bei den jeweiligen Ausbildungsstellen ausgeliehen und eingesehen werden. Nutzen Sie auch die Möglichkeit des Ausleihens bei den öffentlichen und Universitätsbibliotheken.

- Loseblattsammlung Straßenbau von A - Z, Erich-Schmidt-Verlag
- Gesetzessammlungen der wichtigsten Vorschriften des Bundes und der Länder
- Marschall: Bundesfernstraßengesetz, Carl-Heymanns-Verlag
- Kodal: Straßenrecht, C. A. Beck-Verlag
- Fachzeitschriften wie zum Beispiel "Straße und Autobahn"
- Jahrbücher "Der Elsner" Handbuch für Straßen- und Verkehrswesen, Otto Elsner-Verlagsgesellschaft
- (Handbuch für Städtisches Ingenieurwesen, Otto Elsner-Verlagsgesellschaft)
- Straube / Beckedahl, Straßenbau und Straßenerhaltung, Erich Schmidt- Verlag, Berlin
- Müller / Korda, Städtebau, Teubner Verlag, Stuttgart
- Rössler / Burger / Hammen / Meurer, Fachkunde für Straßenwärter, Donar- Verlag, Köln
- Velske, Mentlein, Eymann, Straßenbautechnik, Werner- Verlag

### Loseblattsammlungen zu Gesetzen:

- Deutsche Verwaltungspraxis Maximilian-Verlag, Herford und Bonn
- März, Niedersächsische Gesetze, Verlag C.H. Beck
- Satorius, Schönfelder, Deutsche Gesetze, Verlag C.H. Beck

## 5. Sonstiges

### 5.1 Einhaltung des Dienstweges

Schriftwechsel sind grundsätzlich über die jeweiligen Ausbildungsstellen zu leiten. Dementsprechend ist beispielsweise bei einer Urlaubsbeantragung der ausbildende Geschäftsbereich



zu involvieren, indem der Antrag zunächst dem Geschäftsbereich, zur Weiterleitung an das Dez 12 vorzulegen ist. Die Verfügungen des Dez. 12 werden unter Einbindung der Ausbildungsleiterin zugestellt. Die jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen müssen über alle Aktivitäten der BOIA, auch außerhalb des fachlichen Zuständigkeitsbereiches des Ausbildungsleiters informiert sein. Die BOIA haben sich stets mit ihrer örtlichen Ausbildungsleitung abzustimmen.

## **5.2 Hinweise zu Umzugskosten und Trennungsgeld**

Sofern der Lehrgang oder eine Abordnung zu einer Ausbildungsstelle den Zeitraum von einem Monat überschreitet, ist den ledigen BOIA, die keinen eigenen Hausstand haben, grundsätzlich Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz zu gewähren.

Weiterhin kann ein Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Heimfahrten gegeben sein. Wegen der sehr differenzierten Regelungen ist es sinnvoll, sich in jedem Einzelfall mit dem Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung in Lüneburg in Verbindung zu setzen.

## **5.3 Vermögenswirksame Leistungen (VL)**

Die Möglichkeit zur erstmaligen Einrichtung oder Weiterführung eines Vertrages zur Bildung von staatlich gefördertem Vermögen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist auch während der Ausbildung gegeben. Vertragsart und Laufzeit sind mit dem jeweiligen Anlagenträger (z.B. Bank/Sparkasse/Versicherung – Verbraucherzentralen informieren) abzustimmen. Dem NLBV ist ein Antrag auf Abführung von VL vorzulegen.

## **5.4 Ende der Ausbildung**

Das Beamtenverhältnis endet mit Ende des dreizehnmönatigen Vorbereitungsdienstes oder darüber hinaus bei engültigtem (Nicht-)Bestehen der Prüfung. Die Einstellungs- bzw. die Ausbildungsbehörden werden ausgebildete BOIA in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernehmen, sofern sie Bedarf haben und entsprechende Neueinstellungen möglich sind. Das Dez. 12 wird dann in der Regel im letzten Monat der Ausbildungszeit in einem Gespräch mit den BOIA bekannt geben, ob und unter welchen Bedingungen eine Übernahme möglich ist.

**Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landebehörde für Straßenbau und Verkehr**

Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich  
Tel: 04941/951 - 0; Fax 951 - 100  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-aur.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Gandersheim, Stiftsfreiheit 3, 37581 Gandersheim  
Tel: 05382/953 - 0 ; Fax 953-590  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-gan.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar  
Tel: 05321/311-0; Fax 311 - 199  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-gs.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln  
Tel: 05151/607-0; Fax 607 - 499  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-hm.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17 - 19, 30519 Hannover  
Tel: 0511/39936 - 0; Fax 39936 - 299  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-h.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen  
Tel: 0591/8007 - 0; Fax 8007 - 145  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-lin.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg  
Tel: 04131/8305-0 Fax - 299  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-lg.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg  
Tel: 05021/606-0; Fax - 200  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ni.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg  
Tel: 0441/ 2181 - 0 Fax 2181 - 222  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ol.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Osnabrück, Mönkedieckstraße 3, 49088 Osnabrück  
Tel: 0541/503 - 700 Fax - 779  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-os.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade  
Tel: 04141/601-1; Fax 601 - 397  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-std.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden  
Tel: 04231/9857 - 0 Fax - 250  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ver.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel  
Tel: 05331/8587 - 0 Fax 8587 - 299  
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-wf.Niedersachsen.de

## Ausbildungsplan Fachbereich Straßenwesen

|                   |   |   |   |    |
|-------------------|---|---|---|----|
| Straßen-<br>wesen | <b>Erstes und zweites<br/>Einstiegsamt:</b><br>- Bauingenieur-<br>wesen<br>- ein ähnlich<br>geeigneter<br>Studiengang | 1 | Niedersächsische Landesbehörde für<br>Straßenbau und Verkehr (allgemeine Ver-<br>waltung)   | 6  |
|                   |   | 2 | Regionaler Geschäftsbereich der Nieder-<br>sächsischen Landesbehörde für Straßen-<br>bau und Verkehr oder kommunale Bau-<br>verwaltung (allgemeine technische Verwal-<br>tung)        | 10 |
|                   |   | 3 | Regionaler Geschäftsbereich der Nieder-<br>sächsischen Landesbehörde für Straßen-<br>bau und Verkehr oder kommunale Bau-<br>verwaltung (insbesondere örtliche<br>Bauüberwachung)      | 6  |
|                   |   | 4 | Regionaler Geschäftsbereich der Nieder-<br>sächsischen Landesbehörde für Straßen-<br>bau und Verkehr oder kommunale Bau-<br>verwaltung bei einem Landkreis<br>(Straßenbetriebsdienst) | 1  |
|                   |   | 5 | Regionaler Geschäftsbereich der Nieder-<br>sächsischen Landesbehörde für<br>Straßenbau und Verkehr oder Fachmin-<br>isterium (fachgebiets-<br>übergreifende<br>Ausbildung)            | 3  |
|                   |   | 6 | Verwaltungslehrgang beim Studieninstitut<br>des Landes Niedersachsen oder beim kom-<br>munalen Studieninstitut  | 9  |
|                   |   | 7 | Fachbezogener Unterricht  | 7  |
|                   |   | 8 | Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung,<br>Laufbahnprüfung  |    |

